

# LANDESÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

## MIT DEN BEZIRKSÄRZTEKAMMERN

### M e r k b l a t t

### über die Berufsausbildung zur Medizinischen Fachangestellten/ zum Medizinischen Fachangestellten

Stand: Juli 2016

#### I. Staatlich anerkannter Ausbildungsberuf

Die Ausbildung zur Arzthelferin ist seit 1985, die Ausbildung zur Medizinischen Fachangestellten seit 01.08.2006 staatlich anerkannt. Die Ausbildungszeit beträgt 3 Jahre. Gesetzliche Vorschriften und der Berufsausbildungsvertrag regeln die Berufsausbildung.

#### II. Das Ausbildungsverhältnis

##### 1. Ausbildungsziel

Der Auszubildenden sind Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten zu vermitteln, damit sie anschließend als kompetente Mitarbeiterin des niedergelassenen Arztes daran mitwirkt, dass dessen Patienten gut, zuverlässig und schnell behandelt werden.

Das Berufsbild und der Lehrstoff sind in der beiliegenden **Ausbildungsverordnung** und im **Ausbildungsrahmenplan dargelegt. Der Erwerb der dort genannten Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten ist Inhalt des Ausbildungsvertrages.**

Der Ausbilder hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans einen **Ausbildungsplan** zu erstellen. Er kann anders als der Ausbildungsrahmenplan gegliedert sein, wenn der Praxistyp dies erfordert.

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist eine zeitweilige Labortätigkeit erforderlich. Kann der Ausbilder in seiner Praxis keine Kenntnisse und Fertigkeiten im Labor vermitteln, muss er mit der Anmeldung zur Prüfung schriftlich bestätigen, dass die Auszubildende die Möglichkeit hatte, sich diese Kenntnisse und Fertigkeiten in einer anderen Praxis anzueignen. Laborarbeiten sind **Prüfungsgegenstand**.

Kenntnisse in der Verwaltung und in der (Kassen)Abrechnung müssen vom Ausbilder und nicht nur von der Berufsschule vermittelt werden.

**Ausfallzeiten von Auszubildenden muss der ausbildende Arzt der zuständigen Bezirksärztekammer bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung mitteilen.**

##### 2. Berufsausbildungsvertrag

###### a. Schriftlicher Vertrag

Das Berufsausbildungsverhältnis wird durch einen schriftlichen Berufsausbildungsvertrag begründet. Er muss folgende Mindestangaben enthalten:

- Beginn und Dauer der Berufsausbildung
- Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung
- Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte
- Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit
- Dauer der Probezeit (nicht länger als 4 Monate)
- Voraussetzungen, unter denen das Berufsausbildungsverhältnis gekündigt werden kann

Der **Musterberufsausbildungsvertrag** der Landesärztekammer Baden-Württemberg ist **(3-fach)** vollständig auszufüllen, zu unterschreiben

- a) vom Ausbilder
- b) von der/dem Auszubildenden und
- c) ggf. von den Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen

und an die zuständige Bezirksärztekammer zurückzusenden.

Beizufügen ist der **Antrag auf Eintragung in das Berufsausbildungsverzeichnis**.

Für Auszubildende bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist ferner **eine Bescheinigung über die Erstuntersuchung gem. § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz** beizufügen. Einzelheiten hierzu siehe unter 6.

Die zuständige Bezirksärztekammer schickt dann zwei Vertragsexemplare – zusammen mit dem Ordner „Ausbildungsnachweis“ – dem Ausbilder zurück. Ein Vertragsexemplar verbleibt beim Ausbilder, das andere Vertragsexemplar und den Ordner mit den Ausbildungsnachweisen erhält die Auszubildende.

Ausländische Arbeitnehmer aus Nicht-EU-Ländern benötigen für eine Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland einen Pass oder Passersatz, eine Aufenthaltserlaubnis und eine Arbeitserlaubnis; **dies gilt auch für die Einstellung einer/s Auszubildenden**. Verstöße werden mit hohen Bußgeldern geahndet. Ausländische Arbeitnehmer aus EU-Ländern genießen als EU-Bürger innerhalb der Europäischen Union Freizügigkeit. Sie benötigen gem. § 3 Aufenthaltsgesetz/EWG eine EG-Aufenthaltserlaubnis, die von der zuständigen Ausländerbehörde erteilt wird.

## **b. Ausbildungsvergütung/Prüfungsgebühren**

Die Brutto-Ausbildungsvergütung ist im Ausbildungsvertrag einzutragen. Sie richtet sich nach dem jeweils gültigen Gehaltstarifvertrag für Arzthelferinnen/Medizinische Fachangestellte.

Die Vertreterversammlung der Landesärztekammer Baden-Württemberg hat am 26.11.2011 folgende Prüfungsgebühren beschlossen, gültig seit 01.04.2012:

<u>Zulassung und Abschlussprüfung</u>	€ 180.-
<u>Wiederholungsprüfung</u>	€ 50.-

## **c. Probezeit**

Der Ausbildungsvertrag ist rechtlich ein Vertrag auf bestimmte Zeit, also festgelegt auf die 3-jährige Ausbildungszeit. In der im Ausbildungsvertrag vereinbarten max. 4-monatigen Probezeit soll geprüft werden, ob die Auszubildende für den Beruf der Medizinischen Fachangestellten geeignet ist und sie das Ausbildungsziel erreichen kann. Eine Verlängerung der Probezeit ist nur möglich, wenn die Ausbildung während der Probezeit um mehr als 1/4 dieser Zeit unterbrochen wurde. Dann kann die Probezeit entsprechend verlängert werden.

**Da der Ausbildungsvertrag nach Ablauf der Probezeit nur noch aus wichtigem Grund gekündigt werden kann, sollte er gelöst werden, wenn sich in der Probezeit heraus-**

**stellt, dass die Auszubildende für den Beruf der Medizinischen Fachangestellten nicht geeignet ist und das Ausbildungsziel nicht erreichen wird, oder die Auszubildende feststellt, dass sie diesen Beruf nicht erlernen möchte.**

#### **d. Arbeitszeit, Ruhepausen und Urlaub der Auszubildenden**

Arbeitszeit, Ruhepausen und Urlaub sind bei Jugendlichen und bei Erwachsenen durch die jeweiligen Gesetze geregelt. Zu viel gewährter Urlaub darf nicht vom Gehalt abgezogen oder durch Mehrarbeit abgegolten werden.

### **3. Verkürzung der Ausbildungszeit**

Die Ausbildung kann auf Antrag um eine bestimmte Zeit verkürzt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen und die Mindestausbildungszeit von 18 Monaten nicht unterschritten wird:

- Abitur oder sonstiger Hochschulreife = 12 Monate
- Erfolgreiche Absolvierung der Berufsfachschule  
oder des 1-jährigen Berufskollegs für Gesundheit u. Pflege = 12 Monate
- Anerkannter 3-jähriger Lehr- od. Fachberuf mit Abschluss = 12 Monate
- Anerkannter 2-jähriger Lehr- od. Fachberuf mit Abschluss  
und mind. 1-jährige Berufstätigkeit = 12 Monate
- Nach 3-jähriger sonstiger Tätigkeit und genehmigter  
Umschulung durch die zuständige Regionaldirektion  
der Bundesagentur für Arbeit = 12 Monate
- Absolvierung von mindestens 12 Monaten der Ausbildung  
zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten oder  
Tiermedizinischen Fachangestellten = 12 Monate
- Fachberuf ohne Abschluss, jedoch mind. 50% Ausbildung = 6 Monate

### **4. Ausbildungsnachweis**

Die Auszubildende hat laufend Ausbildungsnachweise zu führen. Sie hat sie dem Ausbilder in regelmäßigen Abständen vorzulegen. Der Ausbilder hat den Lernerfolg zu kontrollieren. Die Auszubildende muss den Ordner „Ausbildungsnachweis“ zur Zwischen- und Abschlussprüfung vorlegen. Regelmäßig geführte Ausbildungsnachweise sind Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

### **5. Anzahl der Auszubildenden in einer Arztpraxis**

Der Berufsbildungsausschuss der Landesärztekammer Baden-Württemberg hat die Zahl der Auszubildenden in einer Arztpraxis begrenzt, um eine ordnungsgemäße Berufsausbildung sicherzustellen.

	1 Arzt/Ärztin	= 1 Auszubildende
mit	1 - 2 Fachkräften (Vollzeit)	= 2 Auszubildende
mit	3 - 5 Fachkräften (Vollzeit)	= 3 Auszubildende
mit	6 - 8 Fachkräften (Vollzeit)	= 4 Auszubildende
	je weitere 3 Fachkräfte (Vollzeit)	= 1 weitere Auszubildende

Als Fachkräfte gelten auch ungeprüfte Arzthelferinnen/Medizinische Fachangestellte, sofern sie mindestens eine 4,5-jährige Praxiserfahrung vorweisen (auch mitarbeitende Ehefrauen). Eine Arztfachhelferin wird als doppelte Fachkraft gezählt.

## 6. Jugendarbeitsschutzuntersuchungen/Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Jugendliche Auszubildende dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt untersucht worden sind (Erstuntersuchung) und dem Arbeitgeber eine entsprechende Bescheinigung vorgelegt wird. Vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres muss sich der Ausbilder eine Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung vorlegen lassen (§ 33 JArbSchG).

Volljährige Auszubildende benötigen keine Untersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, sie müssen aber an den vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Untersuchungen teilnehmen, welche von Ärzten, die von der Berufsgenossenschaft ermächtigt sein müssen, durchgeführt werden. **Wenn der Ausbilder selbst ermächtigt ist, empfiehlt es sich, die Untersuchung von einem anderen ermächtigten Arzt vornehmen zu lassen.**

## 7. Zwischen- und Abschlussprüfung

Die **Zwischenprüfung** findet in der Regel frühestens nach 18-monatiger Ausbildungszeit vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres statt. Prüfungsgegenstand ist der praktische und theoretische Ausbildungsstand, um Mängel in der Ausbildung so rechtzeitig zu erkennen, dass ein Ausgleich noch bis zur Abschlussprüfung erreicht werden kann. Der Termin der Zwischenprüfung wird der Auszubildenden durch die Bezirksärztekammer rechtzeitig bekannt gegeben.

Ca. 3 Monate vor der schriftlichen Abschlussprüfung muss die Bezirksärztekammer die Auszubildende zur Prüfung zulassen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Eintragung des Ausbildungsverhältnisses in das Berufsausbildungsverzeichnis
- Teilnahme an der Zwischenprüfung
- Regelmäßig geführter Ordner „Ausbildungsnachweis“
- Nachweis über den Besuch eines Kurses in Erster-Hilfe im Umfang von 2 x 8 Stunden
- Erfüllte Ausbildungszeit
- Vertraglich vereinbartes Ausbildungsende nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin.

## 8. Ende der Ausbildungszeit, Weiterbeschäftigung, Wiederholung der Prüfung

Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit Bestehen der mündlich-praktischen Prüfung.

Der ausbildende Arzt soll der Auszubildenden rechtzeitig (etwa 3 Monate vor dem Prüfungstag) mitteilen, ob er sie nach bestandener Abschlussprüfung weiterbeschäftigen will.

**Wird die geprüfte Medizinische Fachangestellte nach bestandener Prüfung weiter beschäftigt, so entsteht bereits am ersten Tag nach der Prüfung ein unbefristetes Arbeitsverhältnis. Damit muss das Gehalt einer Medizinischen Fachangestellten und nicht mehr die Ausbildungsvergütung bezahlt werden.**

Besteht die Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, endet das Ausbildungsverhältnis als Medizinische Fachangestellte nicht, sondern läuft bis zum vereinbarten Ende weiter. Die Auszubildende - nicht der ausbildende Arzt - kann verlangen, dass der Ausbildungsvertrag bis zur Wiederholungsprüfung, längstens jedoch um ein Jahr, verlängert wird. Diese Verlängerung ist der zuständigen Bezirksärztekammer anzuzeigen. Für die Zeit der Verlängerung gilt der Ausbildungsvertrag weiter; es ist die Ausbildungsvergütung zu zahlen.

## 9. Vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

Auszubildende können nach Anhörung des Ausbilders und der Berufsschule zur Abschlussprüfung auch schon vor Ablauf der Ausbildungszeit zugelassen werden, wenn im letzten Berufsschulzeugnis in den maßgeblichen schulischen Fächern ein Notendurchschnitt von mindestens 2,0 erreicht **und** in der Berufsfachlichen Kompetenz mindestens die Note „gut“ erreicht wurde.

## III. Berufsschulbesuch

### 1. Berufsschulpflicht/Anmeldung zur Berufsschule

**Die Berufsschulpflicht beginnt nach der Entlassung aus einer allgemein bildenden Schule und dauert 3 Jahre (§§ 77, 78 des Schulgesetzes Bad.-Württ.). Mit dem Ausbildungsvertrag verpflichtet sich die Auszubildende, am Berufsschulunterricht teilzunehmen, auch wenn sie volljährig ist. Der Ausbilder ist verpflichtet, die Auszubildende zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und sie für die Zeiten des Berufsschulunterrichts freizustellen.**

**Der Ausbilder ist verpflichtet, die Auszubildende bei der Berufsschule anzumelden.** Dazu ist die dem Ausbildungsvertrag beigefügte Anmeldung vollständig auszufüllen und an die zuständige Berufsschule zu senden. Die Zuständigkeit der Berufsschule richtet sich in der Regel nach dem Beschäftigungsort. Soll die Auszubildende ausnahmsweise eine andere Berufsschule besuchen, weil es für sie verkehrstechnisch günstiger ist, muss anstelle der Anmeldung bei der zuständigen Berufsschule ein sog. Freistellungsantrag gestellt werden. **Die Auszubildende darf jedoch bei der anderen Berufsschule erst angemeldet werden, wenn die zuständige Berufsschule die Freistellung genehmigt hat.**

### 2. Schulbezirke

In **Nordwürttemberg** gibt es elf Berufsschulbezirke mit nachstehender regionaler Aufteilung:

- a) Gewerbliche Berufs- und Berufsfachschule, Seegartenstr. 16, 97980 Bad Mergentheim, Tel. 07931 482610, zuständig für den Tauberkreis (Bad Mergentheim, Wertheim, Tauberbischofsheim)
- b) Kreisberufsschulzentrum Ellwangen, Berliner Str. 19, 73479 Ellwangen/Jagst, Tel. 07961 872100, zuständig für den Ostalbkreis (Altkreis Crailsheim)
- c) Gewerbliche Schulen im Berufsschulzentrum Geislingen an der Steige, Rheinlandstr. 80, 73312 Geislingen, Tel. 07331 3007-112, zuständig für den Kreis: Göppingen
- d) Peter-Bruckmann-Schule, Alfred-Finkbeiner-Str. 2, 74072 Heilbronn, Tel.: 07131 39043-300, zuständig für die Kreise Heilbronn, Hohenlohe (Altkreis Schwäbisch Hall)
- e) Oscar-Walcker-Schule Ludwigsburg, Römerhügelweg 53, 71636 Ludwigsburg, Tel. 07141 4449100, zuständig für den Kreis Ludwigsburg (Marbach, Vaihingen/Enz, Gerlingen)
- f) Fritz-Ruoff-Schule, Albert-Schäffle-Str. 7, 72622 Nürtingen, Tel.: 07022 93292-0, zuständig für den Kreis Esslingen (mit Filderstadt und Ostfildern)
- g) Grafenbergschule, Grabenstr. 20, 73614 Schorndorf, Tel. 07181 604300
- h) Gottlieb-Daimler-Schule II, Technisches Schulzentrum, Böblinger Str. 73, 71065 Sindelfingen, Tel. 07031 61170, zuständig für den Kreis Böblingen

- i) Alexander-Fleming-Schule, Hedwig-Dohm-Straße 1, 70191 Stuttgart, Tel. 0711 21655200, zuständig für den Kreis Stuttgart (zusätzlich für Leinfelden-Echterdingen und Kernat)
- j) Ferdinand-von-Steinbeis-Schule, Gewerbliche Schule II, Egginger Weg 26, 89077 Ulm, Tel. 0731 1613801, zuständig für den Kreis Heidenheim

In **Nordbaden** gibt es acht Berufsschulbezirke mit nachstehender regionaler Aufteilung:

- a) Berufliche Schulen Achern, Jahnstr. 4, 77855 Achern, Tel.: 07841 2024-0, Fax: 07841 2024-20, zuständig für Rastatt, Stadtkreis Baden-Baden
- b) Kaufmännische Schulen Calw, Oberriedter Str. 10, 75365 Calw, Tel: 07051 965300, Fax: 07051 965290, zuständig für den Landkreis Calw
- c) Willy-Hellpach-Schule Heidelberg, Römerstr. 77, 69115 Heidelberg, Tel.: 06221 507700 Fax: 06221 164518, zuständig für Stadt Heidelberg, Eberbach, Sinsheim und Wiesloch
- d) Gewerbliche und Hauswirtschaftliche Schule Horb a. N., Stadionstr. 22, 72160 Horb, Tel.: 07451 9072801, Fax: 07451 9072899, zuständig für den Landkreis Freudenstadt
- e) Ludwig-Erhard-Schule Karlsruhe, Englerstr. 12, 76131 Karlsruhe, Tel.: 0721 1334920, Fax: 0721 1334969, zuständig für Karlsruhe Stadt, Landkreis Karlsruhe: Bruchsal, Bretten, Ettlingen
- f) Eberhard-Gothein-Schule Mannheim, U 2, 2-4, 68161 Mannheim, Tel.: 0621 2932300, Fax: 0621 154513, zuständig für die Kreise Mannheim, Weinheim, Schwetzingen und Hockenheim
- g) Ludwig-Ehrhard-Schule Mosbach, Am Katzenhorn, 74821 Mosbach, Tel.: 06261 92200, Fax: 06261 922033, zuständig für den Neckar-Odenwald-Kreis: Buchen, Walldürn, Osterburken, Adelsheim
- h) Ludwig-Ehrhard-Schule Pforzheim, Schoferweg 21, 75175 Pforzheim, Tel.: 07231 39 27 41, Fax: 07231 391683, zuständig für Pforzheim Stadt, Enzkreis: Mühlacker, Neuenbürg, Remchingen

In **Südbaden** gibt es sechs Berufsschulen:

- a) Berufliche Schulen, Jahnstr. 4, 77855 Achern, Tel.: 07841 2024-0, Fax: 07841 2024-20, zuständig für den Kreis Ortenau (Achern, Kehl, Lahr, Offenburg, Wolfach)
- b) Max-Weber-Schule, Fehrenbachallee 14, 79106 Freiburg, Tel.: 0761 201-7801, Fax: 0761 283868, zuständig für den Kreis Breisgau-Hochschwarzwald, Freiburg und Emmendingen
- c) Kaufmännische Schule, Wintersbuckstr. 5, 79539 Lörrach, Tel.: 07621 956680, Fax: 07621 168584, zuständig für den Kreis Lörrach
- d) Kaufmännische und Sozialpflegerische Schulen, Heerstr. 150, 78628 Rottweil, Tel.: 0741 2708-300, Fax.: 0741 2708-310, zuständig für den Kreis Schwarzwald-Baar, Tuttlingen und Rottweil
- e) Robert-Gerwig-Schule, Anton-Bruckner-Str. 2, 78224 Singen, Tel.: 07731 95720, Fax: 07731 957299, zuständig für den Kreis Konstanz
- f) Kaufmännische Schulen, Friedrichstr. 18, 79761 Waldshut-Tiengen, Tel.: 07751 884200, Fax: 07751 884288, zuständig für den Kreis Waldshut

In **Südwürttemberg** gibt es drei Berufsschulbezirke mit nachstehender regionaler Aufteilung:

- a) Gewerbliche Schule Tübingen, Raichbergstr. 81 - 83, 72072 Tübingen,  
Tel: 07071 978-222 oder 978-212, zuständig für die Kreise Reutlingen, Tübingen,  
Zollernalbkreis
- b) Ferdinand von Steinbeis-Schule, Egginger Weg 26, 89077 Ulm,  
Tel. 0731 1613828, zuständig für die Kreise Alb-Donau-Kreis, Ulm
- c) Gewerbliche Berufsschule Aulendorf, Graf-Erwin-Str. 1, 88326 Aulendorf,  
Tel.: 07525 9 2406-0, zuständig für die Kreise Biberach, Bodenseekreis, Ravensburg,  
Sigmaringen

### **3. Unterrichtsstunden pro Woche**

Der Berufsschulunterricht umfasst 13 Wochenstunden. Diese Stundenzahl wird derzeit so aufgeteilt, dass die Auszubildende in jeder Woche an einem Tag, dem sog. „Hauptschultag“, die Berufsschule besucht und in jeder zweiten Woche an einem weiteren Tag, dem sog. „Zusatzschultag“, zur Schule geht. Haupt- und Zusatzschultage werden durch die Berufsschule festgelegt. Die Berufsschulen berücksichtigen aber nach Möglichkeit besondere Wünsche des Ausbilders zur Einteilung der Haupt- und Zusatzschultage.

### **4. Beginn des Berufsschulunterrichts**

Der Unterricht beginnt in der Woche nach Ende der Sommerferien. Der genaue Termin wird rechtzeitig von der zuständigen Berufsschule mitgeteilt oder durch Aussendung der zuständigen Bezirksärztekammer veröffentlicht.

### **5. Anrechnung von Berufsschulzeiten/Rückkehrpflicht zur Praxis**

Ausbilder müssen ihre Auszubildenden für die Teilnahme am Berufsschulunterricht von der Arbeit freistellen. Der Berufsschulunterricht ist ein Pflichtbestandteil der Ausbildung und auf die Arbeitszeit anzurechnen.

Bei minderjährigen Auszubildenden gilt Folgendes: Ein Berufsschultag pro Woche ist mit 8 Stunden anzurechnen, wenn 5 Unterrichtsstunden oder mehr mit 45 Minuten angefallen sind, mit der Folge, dass die Auszubildende an diesem Tag nicht mehr beschäftigt werden darf. Bei weiteren Berufsschultagen in der Woche oder bei weniger als 5 Unterrichtsstunden am Hauptschultag müssen die Auszubildenden in die Praxis zurückkehren; die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen wird auf die Arbeitszeit angerechnet. An allen Berufsschultagen, an denen der Unterricht vor 9 Uhr beginnt, dürfen sie vorher nicht in der Praxis beschäftigt werden.

Bei volljährigen Auszubildenden gilt Folgendes: Der Berufsschulunterricht ist an allen Berufsschultagen mit der tatsächlichen Unterrichtszeit einschließlich der Pausen auf die Arbeitszeit anzurechnen. Die Beschäftigung am Nachmittag in der Praxis ist stets zulässig. Die tariflich festgelegte Wochenarbeitszeit muss beachtet werden.

### **6. Berufsschule und Jahresurlaub**

Der Jahresurlaub soll nach dem Manteltarifvertrag möglichst zusammenhängend während der Berufsschulferien gewährt und rechtzeitig (mindestens 4 Monate vorher) festgelegt werden. Ist das aus betrieblichen Gründen nicht möglich, muss die Auszubildende während ihres Urlaubs die Berufsschule besuchen. Diese Tage gelten nicht als Urlaubstage.

## 7. Freistellung und Zurückhaltung

Die Berufsschule kann **auf vorherigen Antrag** in besonders begründeten Ausnahmefällen die Auszubildende vom Berufsschulbesuch **freistellen**. Der **versäumte Unterricht** muss nach dem Urlaub während der Arbeitszeit nachgeholt werden.

Die Auszubildende darf grundsätzlich nicht vom Berufsschulunterricht zurückgehalten werden. Nur wenn ein **Notstand in der Praxis abgewendet werden muss**, kann die Schule die Auszubildende auf **vorherigen Antrag** vom Unterricht befreien. Der versäumte Unterricht ist nachzuholen. Die **Gewährung von Urlaub für andere Angestellte ist kein praxisinterner Notstand**.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihre Bezirksärztekammer

Nordbaden

Tel. 0721 16024-0

Fax 0721 16024-222

E-Mail:

[baek-nordbaden@baek-nb.de](mailto:baek-nordbaden@baek-nb.de)

Südbaden

Tel. 0761 600 470

Fax 0761 892-868

E-Mail:

[kontakt@baek-sb.de](mailto:kontakt@baek-sb.de)

Nordwürttemberg

Tel. 0711 76981-0

Fax 0711 76981-500

E-Mail:

[info@baek-nw.de](mailto:info@baek-nw.de)

Südwürttemberg

Tel. 07121 917-0

Fax 07121 917-2400

E-Mail:

[zentrale@baek-sw.de](mailto:zentrale@baek-sw.de)